

schen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

6. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsrat des Instituts auf seiner vierten außerordentlichen Tagung am 2. März 2009 in Nairobi beschloss, im November 2009 eine Konferenz afrikanischer Minister zur Erörterung von Maßnahmen zur Verbesserung des Ressourcenzuflusses an das Institut abzuhalten;

7. *begrüßt es außerdem*, dass das Institut eine Teilung der Kosten für die verschiedenen Programme, die es mit Mitgliedstaaten, Partnern und Institutionen der Vereinten Nationen durchführt, initiiert hat;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu



2. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>583</sup> und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>584</sup> betreffend die Menschenrechte stehen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *verpflichtet sich*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Erzeugung, Herstellung, Durchführung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

4. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Erstprävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, die die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Problematik von Drogenkonsumenten mit hohem Risiko, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

5. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaat-

ten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere mit Strategien, die sich gezielt an Jugendliche richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuwirken, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen-8(i dink)chrechte und-

---

teil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es sein Mandat auf konsistente und stabile Weise erfüllen kann;

15. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes politiksetzendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>587</sup>, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>588</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Ver-

Zusammenarbeit zwischen den Staaten Lateinamerikas und der Karibik und den Staaten Westafrikas bei der Bekämpfung des Drogenverkehrs verbessert werden kann<sup>594</sup>;

23. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs und der Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO), der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Eurasischen Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen unternommen werden, darunter die Verabschiedung des Aktionsplans betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, des unerlaubten Drogenverkehrs und der organisierten Kriminalität auf der unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz<sup>595</sup> und die Anstrengungen im Rahmen des ständigen Mechanismus zur Suchtstoffbekämpfung „Channel“;

24. *anerkennt* die sonstigen laufenden regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs, beispielsweise diejenigen der für Drogenfragen zuständigen hochrangigen Amtsträger des Verbands Südostasiatischer Nationen, die auf ihrer dreißigsten Tagung vom 29. September bis 20. Oktober 2009 in Phnom Penh den Arbeitsplan des Verbands zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Verkehrs damit und ihres Konsums (2009-2015) verabschiedeten, mit dem Ziel, Südostasien bis 2015 drogenfrei zu machen;

25. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

26. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>596</sup> und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 64/238

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 23 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.3, Ziff.18)<sup>597</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg,